Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 7 RKg 20/67

Verkündet am
12. Juli 1968

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1968 durch

Bundesrichter	Dr. K l ä ß - Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß	und
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,	
Bundessozialrichter	Dr. L e d é r e r	und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt Ausbildungszulage für sein im Jahre 1950 geborenes Mündel Benno W....., eine Vollwaise. Dieser hat früher im Studienheim in München-Pasing gewohnt und dort die Handelsschule besucht, später befand er sich im Internat einer Handelsschule in Garmisch. Die Kosten hierfür und für das Schulgeld werden aus einer Waisenrente von 411,-- DM, einer Mieteinnahme aus der elterlichen Wohnung sowie aus dem Vermögen der Waise bestritten. Der Kläger hat das Kind nicht in seinen Haushalt aufgenommen. Das Arbeitsamt lehnte den Antrag auf Ausbildungszulage ab, weil der Mündel nicht als Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) gelte. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ausgeführt: Die Ausbildungszulage stehe nicht dem Kind, sondern den für die Kinder sorgenden Eltern zu. Dies entspreche dem Zweck des Bundeskindergeldgesetzes, die Familienlast zu mindern, welche insbesondere kinderreichen Familien durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachse. Für welche Kinder Kindergeld und damit Ausbildungszulage gewährt werde, ergebe sich aus § 2 Abs. 1 BKGG. Der Mündel des Klägers sei zwar ein eheliches Kind, aber kein eheliches Kind des Klägers. Er sei auch kein Pflegekind, weil der Kläger ihn nicht in seinen Haushalt aufgenommen habe und nicht unterhalte. In der Versagung der Ausbildungszulage an Vollwaisen, die nicht in eine Familiengemeinschaft aufgenommen, sondern in einem Heim untergebracht worden seien, liege kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes (GG). Durch die Ausbildungszulage solle den Eltern und Erziehungsberechtigten des Kindes ein Ausgleich für den Mehraufwand gewährt werden, der ihnen durch die Schul- oder Lehrausbildung des Kindes verursacht werde. Der Vormund könne aber nicht den Eltern, Adoptiv- oder Pflegeltern gleichgestellt werden. Er habe zwar das Recht und die Pflicht, für die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, sei jedoch nicht wie Eltern oder Adoptiveltern zum Unterhalt verpflichtet, er habe auch nicht wie Stief- oder Pflegeeltern das Kind in die Familiengemeinschaft aufgenommen und leiste keinen Unterhalt. Im Falle einer Bedürftigkeit stehe dem Mündel Hilfe auf Grund des Bundessozilahilfegesetzes (BSHG) zu. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Er rügt Verletzung des § 14a iVm § 2 BKGG und des Art. 3 GG und trägt im wesentlichen vor: Die Klage sei nicht auf § 2 Abs. 1 Nr. 6 des BKGG, sondern auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift gestützt. Danach sei einzige Voraussetzung für die Ausbildungszulage die Ehelichkeit des Kindes; sein Mündel sei aber ein eheliches Kind. § 14a BKGG befasse sich ausdrücklich weder mit der Anspruchsberechtigung des Vormundes noch mit seiner Nichtberechtigung. Das Gesetz wolle aber, daß die Zulage für Kinder gewährt werde. Das bedeute, daß die Auszahlung zur Verwendung für die Ausbildung zweckgebunden sei und daß der Gesetzgeber das Geld den Kindern habe zukommen lassen wollen. Mit den Personen, die als Anspruchsberechtigte bezeichnet seien, könne der Gesetzgeber nur die Personen gemeint haben, die mit der Vermögenssorge für das Kind beauftragt seien; das sei aber auch der Vormund. Eine gesetzliche Regelung, daß der Gesetzgeber die vom Schicksal am härtesten betroffenen Kinder, nämlich alleinstehende Vollwaisen, nicht berücksichtige, bedeute einen Verstoß gegen Art. 3 GG. Es würden hier gleichgelagerte Fälle ungleich behandelt und eine willkürliche Aussonderung der Vollwaisen vorgenommen.

Die Verweisung des LSG auf die Möglichkeiten des BSHG gehe fehl; denn die Leistungen nach dem BSHG seien von der Vermögenslage des Antragstellers abhängig, während die Ausbildungszulage nach dem BKGG ohne Rücksicht hierauf gewährt werde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Bayerischen LSG vom 4. Oktober 1967 und des Sozialgerichts München vom 17. August 1966 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, rückwirkend eine Ausbildungszulage für Benno W..... zu zahlen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Nach dem (inzwischen aufgehobenen) § 14a BKGG erhielten Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für jedes Kind unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen während der Ausbildung eine Ausbildungszulage. Durch die Verweisung auf § 2 Abs. 1 in § 14a Abs. 2 BKGG wurde klargestellt, für welche Kinder die Ausbildungszulage gezahlt wurde. Genau wie das Kindergeld stand auch die Ausbildungszulage (vgl. den entsprechenden Wortlaut in § 1 Abs. 1 BKGG) nicht dem Kind, sondern dem zu, der in irgendeiner Form die finanziellen Lasten für die Erziehung und Ausbildung des Kindes trägt. Deshalb muß das Kind zu dem Anspruchsberechtigten in einem Kindschaftsverhältnis stehen, wie sie im einzelnen in § 2 Abs. 1 aufgeführt sind. In einem solchen Verhältnis steht Benno W..... aber nicht zu dem Kläger. Er ist nicht sein eheliches Kind (Nr. 1 aaO). Es genügt nicht, wie der Kläger meint, daß das Kind überhaupt ein eheliches Kind ist, sondern es muß ein eheliches Kind des Berechtigten sein. Das trifft aber hier nicht zu. Benno W..... ist auch kein Pflegekind (Nr. 6 aaO) des Klägers, wie er selbst

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

einräumt. Infolgedessen gibt das BKGG dem Kläger für den vorliegenden Fall keinen Anspruch auf Ausbildungszulage.

Eine Entscheidung gegen den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes (vgl. Urteil vom 19. Dezember 1962 - SozR AVAVG § 87 Nr. 10) erscheint dem Senat nicht vertretbar. Eine solche wäre nur dann zulässig, wenn sich die Verhältnisse seit dem Erlaß der Vorschrift in einer für den Gesetzgeber nicht voraussehbaren Weise geändert hätten, wenn der Gesetzgeber sich in einem Motivirrtum befunden hätte oder wenn die Anwendung des Gesetzesbuchstabens zu offensichtlich sinnwidrigen Ergebnissen führen müßte. Diese Voraussetzungen sind aber im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

In der gesetzlichen Regelung liegt kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG. Eltern haben rechtlich eine Unterhaltspflicht für ihre Kinder, Stief- und Pflegeeltern unterhalten das Kind tatsächlich zumindest in einem wesentlichen Umfang (vgl. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 BKGG). Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten einer Ausbildung. Daher ist es folgerichtig, wenn der Gesetzgeber diesem Personenkreis eine Ausbildungszulage zukommen ließ. Dagegen hat der Vormund zwar die gesetzliche Vertretung des Kindes, er hat seine Interessen wahrzunehmen, u.a. für seine Erziehung und Ausbildung zu sorgen, er hat aber keine rechtliche oder tatsächliche Unterhaltspflicht, ist insbesondere nicht zu finanziellen oder wirtschaftlichen Aufwendungen gezwungen. Beide Fälle unterscheiden sich also wesentlich voneinander, so daß eine unterschiedliche Regelung vertretbar ist. Dies gilt besonders hier, wo es sich um eine Leistungsgewährung aus öffentlichen Mitteln handelt. Daran ändert auch der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

vom Kläger vorgetragene Umstand nichts, daß Ausbildungszulagen nach § 14a BKGG ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen, eine Ausbildungsbeihilfe nach dem BSHG nur bei Bedürftigkeit gewährt wird.

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS